



C H P A D V I S O R Y

BSH advisors GmbH

Garnisongasse 7/25
1090 Wien

JAHRESABSCHLUSS

ZUM 31.12.2022

**Erstellt nach den vorgelegten
Unterlagen und den erteilten
Auskünften**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Berichte gemäß KFS/RL 26

Erstellungsbericht	2
Auftragsbestätigung für einen Erstellungsauftrag	4
Vollständigkeitserklärung	6

2. Jahresabschluss 2022

Bilanz zum 31. 12. 2022	8
Gewinn- und Verlustrechnung 2022	13
Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	15
Anlagenverzeichnis	20
Anhang	21

3. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

BSH advisors GmbH
PR-Agentur
Garnisongasse 7
A-1090 Wien

Finanzamt Wien 4/5/9/10/18/19 Klosterneuburg
Steuernummer 07 406/8941

Erstellungsbericht

a) Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses

Wir haben auftragsgemäß den Jahresabschluss der BSH advisors GmbH zum 31. 12. 2022 auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die von uns durchgeführten Buchhaltungsarbeiten und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach dem UGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung, noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses, noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Die Geschäftsführung ist sowohl für die Richtigkeit, als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von der Geschäftsführung am 28.09.2023 unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) in der Fassung vom 21.02.2011.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 7. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KSW enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

b) Rechtliche Verhältnisse

Gründung:	Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft vom 29.09.2021 Einbringungsvertrag vom 29.09.2021 (Einbringungstichtag 31.12.2020)		
Firma:	BSH advisors GmbH		
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung		
Sitz:	Wien		
Anschrift:	Garnisongasse 7 A-1090 Wien		
Firmenbuch:	Landes- als Handelsgericht Innsbruck, FN 566239f		
Gegenstand des Unternehmens:	PR-Agentur		
Geschäftsjahr:	01. Januar bis 31. Dezember		
Stammkapital:	EUR 35.000,00	Stammeinlage EUR	hierauf geleistet EUR
	Dr. Sabine Schnabel, LL.M., geb. 17.04.1983	35.000,00	35.000,00
Vertretungsbefugnisse:	Geschäftsführer: Dr. Sabine Schnabel, LL.M., geb. 17.04.1983 vertritt seit 02.10.2021 selbstständig		
	Mag. Stefan Michael Hirner, LL.M., geb. 26.09.1989 vertritt seit 02.10.2021 selbstständig (bis 07.09.2023)		

c) Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt:	Wien
Steuernummer:	07 406/8941
Veranlagungsstand:	2021
Offene Rechtsmittel:	keine
Betriebsprüfung:	keine

Axams, am 28. September 2023

Mag. Christian Pukljak
(Steuerberater)

Auftragsbestätigung für einen Erstellungsauftrag

An BSH advisors GmbH
Garnisongasse 7
A-1090 Wien

Dieses Schreiben dient zur Bestätigung unseres Verständnisses der Auftragsbedingungen sowie der Art und der Einschränkungen der von uns zu erbringenden Leistungen.

Sie haben uns beauftragt, die folgenden Leistungen zu erbringen:

Auf der Grundlage von Unterlagen und Auskünften, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden wir, in Übereinstimmung mit dem für Erstellungsaufträge geltenden Fachgutachten KFS/RL 26, den Jahresabschluss BSH advisors GmbH zum 31. 12. 2022 erstellen.

Der Auftrag umfasst die Erstellung der notwendigen Bestandteile des Jahresabschlusses auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie, soweit auf Ihren Jahresabschluss zutreffend, der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Wir werden in Bezug auf den Abschluss keine Prüfungshandlungen bzw. Bestätigungsleistungen durchführen, die bei einer Abschlussprüfung oder prüferischen Durchsicht bzw. bei sonstigen Prüfungen oder vereinbarten Untersuchungshandlungen vorzunehmen wären. Demzufolge geben wir keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Die Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie die Auskünfte, die von Ihnen für die Erstellung des Abschlusses an uns übermittelt werden, werden uns vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben.

Es erfolgt von uns keine Prüfung der überlassenen Unterlagen und erteilten Auskünfte, so dass die Geschäftsführung sowohl für die Richtigkeit, als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich ist. Dies gilt auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Dazu zählt auch die Führung bzw. Einrichtung von angemessenen Buchhaltungsunterlagen und eines internen Kontrollsystems. Die Aufdeckung von Fehlern, rechtswidrigem Verhalten oder anderen Unregelmäßigkeiten ist nicht Gegenstand unseres Erstellungsauftrags.

Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) in der Fassung vom 18.04.2018. Eine Kopie der AAB ist diesem Auftragsschreiben als Anlage beigefügt.

Nach Fertigstellung des Abschlusses werden wir Ihnen einen Bericht über die Erstellung des Abschlusses (Erstellungsbericht) übermitteln. Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 7. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KSW enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen!

Unserem Honorar, das wir entsprechend den Fortschritten unserer Arbeit in Rechnung stellen, liegt die Zeit zugrunde, die die dem Auftrag zugewiesenen Mitarbeiter(innen) benötigen, zuzüglich Barauslagen. Die einzelnen Stundensätze variieren gemäß dem Grad der jeweils übernommenen Verantwortung sowie der erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse.

Dieses Auftragsschreiben ist vorbehaltlich seiner Kündigung, Änderung oder Ersetzung auch für spätere Jahre gültig.

Wir bitten Sie, die beigelegte Kopie dieses Auftragsschreibens zu unterzeichnen und zu retournieren, um Ihr Einverständnis mit den Vereinbarungen für unsere Erstellung Ihres Abschlusses zu erklären.

Innsbruck, am 28.09.2023

Mag. Christian Pukljak
(Steuerberater)

BSH advisors GmbH

Vollständigkeitserklärung

An Mag. Christian Pukljak
Steuerberater
Olympiastraße 11
A-6094 Axams

Vollständigkeitserklärung

Diese Vollständigkeitserklärung wird in Verbindung mit dem von Ihnen erstellten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 abgegeben. Durch die Erklärung bestätige ich Ihnen, dass Sie aufgrund der Ihnen übergebenen Unterlagen und der Ihnen gegebenen Informationen in die Lage versetzt worden sind, einen Jahresabschluss zu erstellen, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens zum 31. 12. 2022 und der Ertragslage des Unternehmens im Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31. 12. 2022 vermittelt.

Ihnen, als mit der Erstellung des oben angeführten Jahresabschlusses beauftragtem Steuerberater erkläre ich, als zur Aufstellung des Jahresabschlusses verpflichteter Geschäftsführer Folgendes:

Die Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie die Auskünfte, die von mir für die Erstellung des Abschlusses an Sie übermittelt wurden, wurden Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben.

In den vorgelegten Büchern und Aufzeichnungen sind sämtliche Geschäftsvorfälle lückenlos und vollständig aufgezeichnet, die für das oben genannte Geschäftsjahr buchungspflichtig geworden sind.

Ich habe sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

Soweit nachstehend auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen wird, gelten meine Garantiezusagen in jenen Fällen, in denen die betreffenden Gesetzesbestimmungen auf mein Rechenwerk nicht direkt anwendbar sind, sinngemäß.

Die Verantwortung für die Aufstellung des Jahresabschlusses (sowie für die Erstellung des Lageberichts) in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften liegt bei mir. Diese Verantwortung beinhaltet insbesondere grundsätzliche Entscheidungen über die Abbildung von Geschäftsvorfällen bzw Vermögensgegenständen und Schulden im Jahresabschluss, die Auswahl und Anwendung angemessener Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

In dem von Ihnen erstellten Jahresabschluss sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht.

Ich bin verantwortlich für die Verhinderung und Aufdeckung von Verstößen durch Mitarbeiter und für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines geeigneten internen Kontrollsysteams.

Ich bin verantwortlich für die Einrichtung eines angemessenen Rechnungslegungs- und internen Kontrollsysteams, um sicherzustellen, dass Geschäfte mit und zwischen nahestehenden Unternehmen und Personen in den Buchführungsunterlagen als solche festgehalten und entsprechend den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften offengelegt werden.

Alle für die Erstellung des Jahresabschlusses notwendigen Aufzeichnungen, Dokumentationen und Informationen, insbesondere zu den Risiken, für die Rückstellungen gebildet werden müssen, zu drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften, zu bestehenden und drohenden Rechtsstreitigkeiten und sonstigen Auseinandersetzungen und zur Werthaltigkeit von Forderungen, wurden Ihnen mitgeteilt. Derartige Informationen bzw Sachverhalte können beispielsweise sein:

1. Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die für die Bewertung am Abschlussstichtag von Bedeutung sind,
2. besondere Umstände, die der Fortführung des Unternehmens oder der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens entgegenstehen oder die Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen,
3. eine Übersicht über die Unternehmen, mit denen das Unternehmen im Geschäftsjahr oder am Abschlussstichtag verbunden war bzw mit denen im Geschäftsjahr oder am Abschlussstichtag ein Beteiligungsverhältnis bestand,
4. Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, aus Garantien und aus sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Haftungsverhältnissen,
5. Patronatserklärungen,
6. gesetzliche und vertragliche Sicherheiten für Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten), zB Pfandrechte, Sicherungseigentum und Eigentumsvorbehalte an bilanzierten Vermögensgegenständen,
7. Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände und Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände,
8. derivative Finanzinstrumente (zB fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungswaps),
9. Verträge oder sonstige rechtliche Sachverhalte, die wegen ihres Gegenstands, ihrer Dauer, möglicher Vertragsstrafen oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens von Bedeutung sind oder werden können (zB Verträge mit Lieferanten, Abnehmern, Gesellschaftern oder verbundenen Unternehmen sowie Arbeitsgemeinschafts-, Versorgungs-, Options-, Leasing- und Treuhandverträge sowie Verträge über Verpflichtungen, die aus dem Gewinn zu erfüllen sind), und
10. die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen (zB aus in naher Zukunft erforderlichen Großreparaturen).

Wien, am 28.09.2023

BILANZ ZUM 31. 12. 2022

AKTIVA	2022 EUR	PASSIVA	2022 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>	1 979,89	A. EIGENKAPITAL	
<i>II. Sachanlagen</i>	51 179,53	<i>I. eingefordertes Stammkapital</i>	35 000,00
<i>III. Finanzanlagen</i>	130 541,26	<i>II. Kapitalrücklagen</i>	13 387,87
	_____	<i>III. Bilanzgewinn</i> davon Gewinnvortrag/Verlustvortrag 758 324,59 / Vj. 0,00	1 608 709,58
B. UMLAUFVERMÖGEN			
<i>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>	1 356 149,45	B. RÜCKSTELLUNGEN	
<i>II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>	709 942,13	<i>II. Bilanzgewinn</i> davon Gewinnvortrag/Verlustvortrag 758 324,59 / Vj. 0,00	1 657 097,45
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPosten			
	736,00	C. VERBINDLICHKEITEN	
SUMME AKTIVA	2 250 528,26	SUMME PASSIVA	2 250 528,26

B I L A N Z Z U M 31. 12. 2022

AKTIVA	2022 EUR	2021 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile		
Software	1 979,89	1 144,00
<i>II. Sachanlagen</i>		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund		
Investitionen in fremden Gebäuden	8 849,70	12 642,43
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Betriebsausstattung	24 629,16	31 550,61
Geschäftsausstattung	13 200,67	12 111,40
Fuhrpark PKW	4 500,00	13 500,00
	42 329,83	57 162,01
<i>III. Finanzanlagen</i>		
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens		
sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	130 541,26	130 541,26
B. UMLAUFVERMÖGEN		
<i>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	297 927,28	119 868,24
Übertrag	297 927,28	183 700,68
		119 868,24
		201 489,70

B I L A N Z Z U M 31. 12. 2022

A K T I V A	2022	2021
	EUR	EUR
Übertrag	297 927,28	183 700,68
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in fremder Währung	106 732,50	404 659,78
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
Forderungen aus der Verrechnung mit Abgabenbehörden	249 159,57	17 945,15
Darlehen und Vorschüsse an Dienstnehmer	303,31	0,00
Guthaben bei Lieferanten	11 990,40	0,00
Darlehen gegenüber Gesellschaftern	650 638,63	350 638,63
andere sonstige Forderungen	39 397,76	25 314,03
<i>II. K a s s e n b e s t a n d, Guthaben bei Kreditinstituten</i>		
Guthaben bei Kreditinstituten	709 942,13	464 445,60
C. R E C H N U N G S A B G R E N Z U N G S- P O S T E N		
1. Transitorische Posten		
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	736,00	736,00
SUMME AKTIVA	2 250 528,26	1 268 387,35

B I L A N Z Z U M 31. 12. 2022

PASSIVA	2022 EUR	2021 EUR
A. EIGENKAPITAL		
<i>I. eingefordertes Stammkapital</i>		
1. Stammkapital		
Stammkapital	35 000,00	35 000,00
<i>II. Kapitalrücklagen</i>		
1. nicht gebundene		
nicht gebundene Kapitalrücklagen	13 387,87	13 387,87
<i>III. Bilanzgewinn</i>		
Gewinn- (Verlust)vortrag	758 324,59	0,00
Jahresgewinn -verlust	850 384,99	1 608 709,58
	<hr/>	<hr/>
	758 324,59	758 324,59
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Steuerrückstellungen		
Rückstellung für Körperschaftsteuer	281 065,00	254 603,00
2. sonstige Rückstellungen		
Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern	2 677,17	2 677,17
sonstige Rückstellungen	3 500,00	6 177,17
	<hr/>	<hr/>
	3 500,00	3 500,00
	6 177,17	6 177,17
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10 917,38	111 358,63
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in fremder Währung	0,00	10 917,38
	<hr/>	<hr/>
	25 447,39	136 806,02
Übertrag		
	<hr/>	<hr/>
	1 955 257,00	1 204 298,65

B I L A N Z Z U M 31. 12. 2022

P A S S I V A	2022 EUR	2021 EUR
Übertrag	1 955 257,00	1 204 298,65
2. sonstige Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten gegenüber Abgabenbe- hörden	278 509,95	42 835,53
Verbindlichkeiten gegenüber Sozialver- sicherungsträgern	8 221,83	6 594,58
Verschiedene Verbindlichkeiten	8 539,48	14 658,59
	295 271,26	64 088,70
SUMME PASSIVA	2 250 528,26	1 268 387,35

G E W I N N - U N D V E R L U S T R E C H N U N G**VOM 1. 1. 2022 BIS 31. 12. 2022**

	2022 EUR	2021 EUR
1. Umsatzerlöse	1 924 068,74	1 905 225,09
2. sonstige betriebliche Erträge		
a. übrige	1 363,39	0,00
3. Betriebsleistung	<u>1 925 432,13</u>	<u>1 905 225,09</u>
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a. Aufwendungen für bezogene Leistungen	47 502,27	154 508,00
5. Personalaufwand		
a. Gehälter	321 153,05	220 656,37
b. Soziale Aufwendungen		
ba. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	4 348,80	3 200,55
bb. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	84 504,87	59 537,85
bc. sonstige Sozialaufwendungen	10 062,79	98 916,46
	<u>10 062,79</u>	<u>12 026,40</u>
	<u>10 062,79</u>	<u>74 764,80</u>
6. Abschreibungen		
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
aa. Planmäßige Abschreibungen	40 059,67	57 776,32
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z 13 fallen	311,60	3 677,32
Übertrag	311,60	1 417 800,68
	<u>311,60</u>	<u>1 417 800,68</u>
	<u>311,60</u>	<u>3 677,32</u>
	<u>311,60</u>	<u>1 397 519,60</u>

G E W I N N - U N D V E R L U S T R E C H N U N G**VOM 1. 1. 2022 BIS 31. 12. 2022**

	2022 EUR	2021 EUR
Übertrag	311,60	1 417 800,68
b. übrige	<u>389 984,27</u>	<u>390 295,87</u>
	<u>381 204,11</u>	<u>384 881,43</u>
 8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	 <u>1 027 504,81</u>	 <u>1 012 638,17</u>
 9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	 <u>46,94</u>	 <u>658,54</u>
 10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	 <u>693,02</u>	 <u>364,13</u>
 11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzerfolg)	 <u>-646,08</u>	 <u>294,41</u>
 12. Ergebnis vor Steuern	 <u>1 026 858,73</u>	 <u>1 012 932,58</u>
 13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	 <u>176 473,74</u>	 <u>254 607,99</u>
 14. Ergebnis nach Steuern	 <u>850 384,99</u>	 <u>758 324,59</u>
 15. Jahresüberschuss	 <u>850 384,99</u>	 <u>758 324,59</u>
 16. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr	 <u>758 324,59</u>	 <u>0,00</u>
 17. Bilanzgewinn	 <u>1 608 709,58</u>	 <u>758 324,59</u>

ERLÄUTERUNGEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2022 EUR	2021 EUR
Umsatzerlöse		
Leistungserlöse 20 % USt (Wien)	645 439,55	647 343,95
Leistungserlöse 20 % USt (außerh. Wien)	401 684,20	232 570,10
Erlöseabgrenzung	104 274,60	36 412,70
Leistungserlöse EU-Ausland (in ZM)	772 670,39	975 600,00
Leistungserlöse Drittland	0,00	13 375,00
Skontoaufwand 20 %	0,00	-76,66
	<u>1 924 068,74</u>	<u>1 905 225,09</u>
sonstige betriebliche Erträge		
übrige		
Zuschüsse	1 363,39	0,00
	<u>1 363,39</u>	<u>0,00</u>
Betriebsleistung		
	<u>1 925 432,13</u>	<u>1 905 225,09</u>
	<u>1 925 432,13</u>	<u>1 905 225,09</u>
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
Aufwendungen für bezogene Leistungen		
Bezogene Leistungen (Fremdarbeit)	47 502,27	154 508,00
	<u>47 502,27</u>	<u>154 508,00</u>
Personalaufwand		
Gehälter		
Gehälter	317 153,05	217 979,20
Geschäftsführerentgelt	4 000,00	0,00
Dotierung/Aufl. Urlaubsrückstellung Ang.	0,00	2 677,17
	<u>321 153,05</u>	<u>220 656,37</u>

ERLÄUTERUNGEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2022 EUR	2021 EUR
Soziale Aufwendungen		
Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen		
BV-Beitrag Angestellte	4 348,80	3 200,55
	4 348,80	3 200,55
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		
Gesetzlicher Sozialaufwand Angestellte	60 415,49	42 861,67
U-Bahn Abgabe	832,00	726,00
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag Ang.	107,54	832,57
Kommunalsteuer Angestellte	9 584,07	6 572,88
Dienstgeberbeitrag Angestellte	12 459,32	8 544,73
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag Angest.	1 106,45	0,00
	84 504,87	59 537,85
sonstige Sozialaufwendungen		
Freiwilliger Sozialaufwand	10 062,79	12 026,40
	10 062,79	12 026,40
Abschreibungen		
auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
Planmäßige Abschreibungen		
planm. Abschr. Betriebs- u. Gesch.ausst.	34 904,37	23 011,41
planm. Abschr. BGA (degressiv)	0,00	9 821,75
Abschreibung geringw. Wirtschaftsgüter	5 155,30	24 943,16
	40 059,67	57 776,32

ERLÄUTERUNGEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2022 EUR	2021 EUR
sonstige betriebliche Aufwendungen		
Steuern, soweit sie nicht unter Z 13 fallen		
Gebühren	0,00	3 419,97
Kammerumlage	<u>311,60</u>	<u>257,35</u>
	<u>311,60</u>	<u>3 677,32</u>
übrige		
Instandhaltung Betriebs- u. Gesch.ausst.	3 808,14	4 293,74
EDV-Aufwand	0,00	3 114,71
Instandhaltung Gebäude	531,50	3 538,38
Reinigungen durch Dritte	0,00	33,84
Sachversicherungen	120,13	139,90
Reisekosten Inland	5 945,16	3 901,36
Reisekosten Ausland	9 936,56	9 354,20
Reisekosten Deutschland	5 415,00	3 088,02
Telefon, Fax	2 292,52	2 845,81
Gerichtsgebühren	52,97	308,24
Internetkosten	2 237,48	5 145,01
Porto und sonstige Postgebühren	105,05	334,18
Miet- und Pachtaufwand	42 026,59	29 239,85
Miete Kopierer	467,97	595,40
Miete PG Rathauspark	301,60	643,90
Miete Deutschland	980,00	0,00
Lizenzgebühren	1 943,00	2 500,00
Strom (Verwaltung, Vertrieb)	2 583,91	2 334,64
Gas (Verwaltung, Vertrieb)	1 026,58	0,00
Betriebskosten	-552,54	944,78
PKW-Aufwand (BMW X5 neu)	8 040,68	6 702,53
Provisionen an Dritte	5 000,00	9 997,50
Büromaterial	372,95	1 313,04
Kopien und sonstige Druckkosten	60 469,32	1 903,50
Buchhaltungsaufwand	9 400,00	5 000,00
Lohnverrechnungsaufwand	3 760,92	3 182,51
Fachliteratur	50,40	50,40
Zeitungen und Zeitschriften	<u>1 573,58</u>	<u>1 019,23</u>
Übertrag	<u>167 889,47</u>	<u>101 524,67</u>

ERLÄUTERUNGEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2022 EUR	2021 EUR
Übertrag	167 889,47	101 524,67
Inserate	4 105,00	5 572,50
Werbeaufwand sonstiger	17 209,77	35 046,74
Werbeaufwand Brüssel	1 758,30	1 653,86
Werbeaufwand Deutschland	0,00	1 191,20
Repräsentationsaufwand	7 570,07	4 271,69
Repräsentationsaufwand DE	2 197,21	779,04
Repräsentationsaufwand Ausland	2 194,53	665,36
Rechtsberatung	15 548,00	65 309,50
Steuerberatung	2 640,00	6 000,00
Beratungsaufwand sonstiger	0,00	123 050,00
Aus- und Fortbildung	400,00	0,00
Beiträge an gesetzliche Berufsvertretung	255,00	170,00
Beiträge an freiwill. Berufsvertretungen	495,00	835,00
Spesen des Geldverkehrs	219,96	185,26
Spesen Auslandsüberweisungen	57,76	5,14
Spenden und Trinkgelder	184,01	459,79
Buchwerte ausg. Sachanlagen (Verluste)	0,00	2 435,01
Werbeaufwand (Weiterverr.)	167 240,10	30 711,30
Sonstiger betrieblicher Aufwand	20,09	1 337,88
Skontoertrag sonstiger betriebl. Aufwand	0,00	0,17
	389 984,27	381 204,11

Zwischensumme aus Z 1 bis 7**(Betriebsergebnis)**

1 027 504,81	1 012 638,17
1 027 504,81	1 012 638,17

sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Zinserträge aus Bankguthaben	46,94	19,91
Zinserträge aus gewährten Darlehen	0,00	638,63
	46,94	658,54

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Verwahrgebühr, Negativzinsen	693,02	364,13
	693,02	364,13

ERLÄUTERUNGEN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2022 EUR	2021 EUR
Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzerfolg)	-646,08	294,41
	-646,08	294,41
Ergebnis vor Steuern		
Zwischensumme aus Z 8 und Z 11	1 026 858,73	1 012 932,58
	1 026 858,73	1 012 932,58
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
Körperschaftsteuer	176 462,00	254 603,00
Kapitalertragsteuer (anrechenbar)	0,00	4,99
Kapitalertragsteuer (nicht anrechenbar)	11,74	0,00
	176 473,74	254 607,99
Ergebnis nach Steuern	850 384,99	758 324,59
	850 384,99	758 324,59
Jahresüberschuss	850 384,99	758 324,59
	850 384,99	758 324,59
Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr		
Gewinnvortrag/Verlustvortrag	758 324,59	0,00
	758 324,59	0,00
Bilanzgewinn	1 608 709,58	758 324,59
	1 608 709,58	758 324,59

A F A - G E S A M T**B r u t t o a u s w e i s (R L G)****01.01.2022 - 31.12.2022**

Nr. Text	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				Buchwerte			
	01.01.2022 EUR	Zugänge Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	31.12.2022 EUR	kumulierte AfA Zuschreibungen EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR	AfA laufend EUR
120 Datenverarbeitungsprogramme	3 432,00	2 375,86	0,00	5 807,86	3 827,97	1 979,89	1 144,00	1 539,97
360 Investitionen in fremde Betr./Gesch.Geb	18 060,62	0,00	0,00	18 060,62	9 210,92	8 849,70	12 642,43	3 792,73
620 Büromaschinen, EDV	24 704,61	11 837,69	0,00	36 542,30	23 341,63	13 200,67	12 111,40	10 748,42
630 Fahrzeuge - PKW	45 000,00	0,00	0,00	45 000,00	40 500,00	4 500,00	13 500,00	9 000,00
660 Andere Betriebs- u. Geschäftsausstattung	47 754,84	2 901,80	0,00	50 656,64	26 027,48	24 629,16	31 550,61	9 823,25
680 Geringw. WG Betriebs- u. Gesch.ausstatt.	0,00	5 155,30	5 155,30	0,00	0,00	0,00	0,00	5 155,30
920 Wertpapiere Gewinnfreibetrag § 10 EStG	130 541,26	0,00	0,00	130 541,26	0,00	130 541,26	130 541,26	0,00
Summe	269 493,33	22 270,65	5 155,30	286 608,68	102 908,00	183 700,68	201 489,70	40 059,67

BSH advisors GmbH

Garnisongasse 7

A-1090 Wien

Finanzamt: Wien 4/5/9/10/18/19 Klosterneuburg

Steuer-Nr.: 07 406/8941

Anhang

zum Jahresabschluss

31. 12. 2022

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB), aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste, die im Geschäftsjahr 2022 oder in einem der früheren Geschäftsjahre entstanden sind, wurden berücksichtigt.

1.1. Anlagevermögen

1.1.1. Immaterielles Anlagevermögen

Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen.

Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 3 Jahren zugrundegelegt.

1.1.2. Sachanlagevermögen

Zur Ermittlung der Abschreibungssätze wird generell die lineare Abschreibungsmethode gewählt.

Für die Anlagenzugänge des Jahres 2021 mit einer Nutzungsdauer von mehr als 3 Jahren wird die degressive Abschreibung der Anschaffungskosten bzw. in weiterer Folge vom jeweiligen (Rest)Buchwert angewandt.

Der Rahmen der Nutzungsdauer beträgt für die einzelnen Anlagegruppen:

Gebäude: 10 Jahre

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: von 3 bis 10 Jahren

Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988 werden im Zugangsjahr jeweils voll abgeschrieben und sind in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang und Abgang ausgewiesen.

1.1.3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Fremdwährungsforderungen wurden zum Anschaffungskurs bzw. zum niedrigeren Geldkurs am Abschlußstichtag bewertet.

1.2. Währungsumrechnung

Forderungen und Verbindlichkeiten sind mit dem Devisenkurs zum Zeitpunkt der Entstehung berechnet, wobei Kursverluste aus Kursänderungen zum Bilanzstichtag berücksichtigt wurden. Im Falle der Deckung durch Termingeschäft wird die Bewertung unter Berücksichtigung des Terminkurses durchgeführt.

1.3. Änderungen von Bewertungsmethoden

Änderungen von Bewertungsmethoden wurden nicht durchgeführt.

2. Allgemeine Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich.

3.2. Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten gemäß § 225 Abs. 6 und § 237 stellt sich folgendermaßen dar:

			R e s t l a u f z e i t		
		Summe	bis 1 Jahr	über 1 Jahr	über 5 Jahre
		EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2022	10 917,38	10 917,38	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	2022	295 271,26	295 271,26	0,00	0,00
Summe	2022	306 188,64	306 188,64	0,00	0,00

Vom Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten sind 0,00 (Vorjahr 0,00) dinglich gesichert.

3.2.1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

4. Sonstige Angaben

4.1. Anzahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer betrug im Geschäftsjahr:

insgesamt:	10,00
davon Arbeiter:	0,00
davon Angestellte:	10,00

4.2. Mitglieder der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Dr. Sabine Schnabel, LL.M., geb. 17.04.1983, Zieglergasse 61/2/9, A-1070 Wien
vertritt seit 02.10.2021 selbständig

Mag. Stefan Michael Hirner, LL.M., geb. 26.09.1989, Zahnradbahnstraße 13/8, A-1190 Wien
vertritt seit 02.10.2021 selbständig (bis 07.09.2023)

4.3. Vorschüsse, Kredite, Haftungen für die Geschäftsführung

Am 18.10.2021 wurde der Geschäftsführung ein Darlehen in Höhe von EUR 350.000,00 mit der Laufzeit bis 31.12.2026 gewährt. Ein zugehöriger Darlehensvertrag vom 18.10.2021 liegt vor.

Am 20.01.2022 wurde der Geschäftsführung ein Darlehen in Höhe von EUR 300.000,00 mit der Laufzeit bis 31.12.2026 gewährt. Ein zugehöriger Darlehensvertrag vom 19.01.2022 liegt vor.

4.4. Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz

4.4.1. Eigenmittelquote gem. § 23 URG

Eigenkapital gem. § 224 (3) A UGB	1 657 097,45 EUR
+ unversteuerte Rücklagen gem. § 224 (3) B UGB	<u>0,00 EUR</u>
Summe	1 657 097,45 EUR
 Gesamtkapital gem. § 224 (3) UGB	2 250 528,26 EUR
- Anzahlungen gem. § 225 (6) UGB	<u>- 0,00 EUR</u>
Summe	2 250 528,26 EUR
 Eigenmittelquote in %	<u>73,63%</u>

4.4.2. Fiktive Schuldtilgungsdauer gem. § 24 URG

Rückstellungen gem. § 224 (3) C UGB	287 242,17 EUR
+ Verbindlichkeiten gem. § 224 (3) D UGB	306 188,64 EUR
- Aktiva gem. § 224 (2) B III Z 2 sonst. Wertpapiere	0,00 EUR
- Aktiva gem. § 224 (2) B IV UGB Kassenbestand	-709 942,13 EUR
- Anzahlungen gem. § 225 (6) UGB	<u>0,00 EUR</u>
Summe	-116 511,32 EUR
 Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1 026 858,73 EUR
- Steuern vom Einkommen	-176 473,74 EUR
+ Abschreibung des Anlagevermögens	40 059,67 EUR
+ Verluste aus Anlagenabgängen	0,00 EUR
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen	0,00 EUR
- Gewinne aus Anlagenabgängen	0,00 EUR
+/- Veränderung langfristiger Rückstellungen	<u>0,00 EUR</u>
Mittelüberschuss	890 444,66 EUR
 Schuldtilgungsdauer in Jahren	<u>nicht berechenbar</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebspflichtungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebspflichtungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbeauftragten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben werden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem unfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungshelfer oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungshelfer oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugänglich sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittenen elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhanderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerks zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftragnehmers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erfidigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerge schäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmen, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung u.ä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untnlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übertragung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.